



**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats
(gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)**

der

itelligence AG

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
(Barangebot
gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)**

der

NTT DATA EUROPE GmbH & Co. KG
Mainzer Landstraße 46
60325 Frankfurt am Main

an die Aktionäre der itelligence AG

Königsbreite 1
33605 Bielefeld

„Aktien der itelligence AG“: ISIN DE0007300402 (WKN 730040)
„Zum Verkauf Eingereichte itelligence-Aktien“: ISIN DE000A0PNUT7 (WKN A0PNUT)
„Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte itelligence-Aktien“: ISIN DE000A0PNUU5 (WKN A0PNUU)

INHALT

1. ZUSAMMENFASSUNG DIESER STELLUNGNAHME	4
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME	5
2.1 Rechtliche Grundlagen	5
2.2 Tatsächliche Grundlagen.....	5
2.3 Veröffentlichung der Stellungnahme sowie etwaiger weiterer Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots	5
2.4 Eigenverantwortlichkeit der itelligence-Aktionäre	5
3. INFORMATIONEN ZU DER BIETERIN UND DER ITELLIGENCE AG	6
3.1 NTT DATA EUROPE GmbH & Co. KG	6
3.2 NTT DATA CORPORATION	6
3.3 Nippon Telegraph and Telephone Corporation	6
3.4 itelligence Aktiengesellschaft.....	7
3.4.1 Allgemeines	7
3.4.2 Kapitalverhältnisse	7
3.4.3 Anteilsverhältnisse	8
3.4.4 Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand der itelligence AG	9
3.4.5 Geschäft der itelligence Gruppe.....	10
3.4.6 Zusammengefasste Finanz- und sonstige Unternehmensdaten	10
4. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT	12
4.1 Wesentlicher Inhalt und Durchführung des Angebots.....	12
4.1.1 Annahmefrist und Weitere Annahmefrist.....	12
4.1.2 Ausländische Aktionäre	12
4.1.3 Angebotsbedingungen.....	12
4.1.4 Weitere Informationen	14
4.2 Hintergrund des Angebots.....	14
4.2.1 Zeitlicher Ablauf der Gespräche mit NTT DATA.....	14
4.2.2 Zusammenschlussvereinbarung, Unwiderrufliche Zusicherungen und Kooperationsvertrag	14
5. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG.....	17
5.1 Gesetzliche Anforderungen an die Höhe der Gegenleistung	18
5.2 Eigene Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung.....	18
5.2.1 Prämie gegenüber historischen Aktienkursen	18
5.2.2 Indizwirkung der Mutual Irrevocable Undertakings	19
5.2.3 Fairness Opinion von Berenberg Bank.....	19
5.2.4 Gesamtwürdigung	19
6. ZIELE DER BIETERIN UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE ITELLIGENCE AG.....	19
6.1 Strategie der künftigen Gruppe.....	20
6.2 Künftige Struktur der Gemeinsamen Gruppe	20
6.3 Veräußerung von Geschäftsbereichen und Eingehung von Verbindlichkeiten	20
6.4 Gremienbesetzung	20
6.5 Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der itelligence AG.....	21
6.5.1 Beschäftigungsbedingungen und Vergütung.....	21
6.5.2 Arbeitnehmervertretungen	21
6.6 Stellungnahme	21
7. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ITELLIGENCE-AKTIONÄRE.....	22
7.1 Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots	22
7.2 Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots.....	23

8. INTERESSENLAGE DER MITGLIEDER VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND.....	25
8.1 Aufsichtsrat	25
8.2 Vorstand	25
9. ABSICHT DER VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN.....	26
10. EMPFEHLUNG	26

NTT DATA EUROPE GmbH & Co. KG (die „**Bieterin**“) hat am 13. November 2007 gemäß §§ 29, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot („**Angebot**“) an die Aktionäre („**itelligence-Aktionäre**“) der itelligence AG („**itelligence AG**“ oder die „**Gesellschaft**“) abgegeben. Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher Aktien der itelligence AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 („**itelligence-Aktien**“) gegen Gewährung einer Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 6,20 je itelligence-Aktie.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der itelligence AG („**Vorstand**“) am 13. November 2007 übermittelt und unverzüglich dem Aufsichtsrat der itelligence AG („**Aufsichtsrat**“) sowie unmittelbar den Arbeitnehmern der itelligence AG zugeleitet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der itelligence AG geben zu dem Angebot die folgende gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG ab („**Stellungnahme**“):

1. **ZUSAMMENFASSUNG DIESER STELLUNGNAHME**

Der folgende Abschnitt greift bestimmte Teile dieser Stellungnahme zusammenfassend heraus und dient ausschließlich dazu, einen ersten Überblick über diese Unterlage zu geben. Die Zusammenfassung sollte daher im Zusammenhang mit den im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme dargestellten Äußerungen gelesen werden. Die vollständige Lektüre der Stellungnahme lässt sich nicht durch die Lektüre der Zusammenfassung ersetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Angebot den Interessen der Gesellschaft, der itelligence-Aktionäre und der Arbeitnehmer der Gesellschaft gerecht wird. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot und empfehlen den itelligence-Aktionären die Annahme des Angebots. Vorstand und Aufsichtsrat haben ihre Entscheidung, das Angebot zu unterstützen und den itelligence-Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen, unter anderem auf folgende Erwägungen gestützt:

- Vorstand und Aufsichtsrat halten die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 6,20 je itelligence-Aktie für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Der Wert der Gegenleistung beinhaltet eine attraktive Prämie gegenüber dem Börsenkurs der itelligence-Aktie unmittelbar vor Veröffentlichung der Absicht der Bieter, ein Übernahmeangebot abzugeben, sowie gegenüber den historischen Aktienkursen der itelligence AG. Die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung in finanzieller Hinsicht wird ferner durch eine Fairness Opinion der Berenberg Bank, Hamburg bestätigt (siehe Abschnitt 5).
- Die Partnerschaft mit der NTT DATA Gruppe soll es der itelligence AG ermöglichen, ihre Marktposition als SAP Global Partner Services und Hosting auszubauen. itelligence AG profitiert von der starken Präsenz von NTT DATA in Asien und erhält Zugang zu den internationalen Kunden von NTT DATA, um diesen in Europa und den USA ihre Dienstleistungen anzubieten (siehe Abschnitt 6).
- NTT DATA hat in einer Vereinbarung mit der itelligence AG ihre Absichten für ein Stand-Alone-Konzept niedergelegt. Danach soll die itelligence AG für vier Jahre unter Beibehaltung ihrer derzeitigen Firma und ihres Sitzes als eigenständiges börsennotiertes Unternehmen fortbestehen. Es sollen keine Arbeitnehmer entlassen und keine Standorte geschlossen werden. NTT DATA beabsichtigt, nicht mehr als zwei Vertreter im Aufsichtsrat der itelligence AG zu stellen (siehe Abschnitt 6).

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Dies kann gemeinsam erfolgen. Vorstand und Aufsichtsrat der itelligence AG geben eine gemeinsame Stellungnahme ab.

2.2 Tatsächliche Grundlagen

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Vermutungen, Schätzungen, Werturteile und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand und Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügten und spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten wider. Die Informationen, Einschätzungen und Absichten können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat noch die itelligence AG selbst verpflichten sich – über etwaige nach deutschem Recht bestehende Pflichten hinaus – zur Aktualisierung dieser Stellungnahme.

Die Informationen zu der Bieterin, der NTT DATA und den weiteren mit ihr verbundenen Unternehmen beruhen in erster Linie auf der Angebotsunterlage und öffentlich zugänglichen Informationen, soweit nicht anders vermerkt. Angaben zu Ansichten oder Absichten der Bieterin beruhen auf der von der itelligence AG und NTT DATA am 23. Oktober 2007 abgeschlossenen Zusammenschlussvereinbarung („Business Combination Agreement“) und Mitteilungen der Bieterin sowie Äußerungen in der Angebotsunterlage. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, diese Ansichten und Absichten der Bieterin zu überprüfen oder die Umsetzung der Absichten zu gewährleisten.

2.3 Veröffentlichung der Stellungnahme sowie etwaiger weiterer Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie alle weiteren Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG im Internet unter der Adresse <http://www.itelligence.de> sowie durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei itelligence AG, Investor Relations, Frau Katrin Schlegel, Königsbreede 1, 33605 Bielefeld (Telefon: +49 521 9144 8106, E-Mail: dialog@itelligence.de) veröffentlicht. Hierauf wird durch Bekanntmachung in der *Börsen-Zeitung* hingewiesen. Neben der Stellungnahme in deutscher Sprache wird auch in Kürze eine unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch ausschließlich die deutsche Fassung.

2.4 Eigenverantwortlichkeit der itelligence-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Darstellung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage der Bieterin maßgeblich sind. Jedem itelligence-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage für das Angebot zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen. Die in der Stellungnahme enthaltenen Wertungen des Vorstands und Aufsichtsrats binden die itelligence-Aktionäre nicht. Vielmehr obliegt es den itelligence-Aktionären, anhand aller ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Belange, insbesondere ihrer persönlichen steuerlichen Verhältnisse und der für sie persönlich geltenden Rechtsvorschriften, eine Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu treffen und dazu gegebenenfalls steuerliche sowie sonstige rechtliche Beratung einzuholen.

3. INFORMATIONEN ZU DER BIETERIN UND DER INTELLIGENCE AG

3.1 NTT DATA EUROPE GmbH & Co. KG

Die Bieterin, die NTT DATA EUROPE GmbH & Co. KG, ist eine am 16. Oktober 2007 gegründete Kommanditgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Der Gegenstand des Unternehmens der Bieterin umfasst den Erwerb, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen an die Beteiligungsunternehmen sowie die Veräußerung von Beteiligungen oder ihres Vermögens. Die Bieterin hat ausweislich der Angebotsunterlage keine Tochterunternehmen. Ausweislich der Angebotsunterlage ist alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Bieterin die NTT DATA EUROPE Verwaltungs-GmbH. Einzige Gesellschafterin der Komplementärin und alleinige Kommanditistin ist die NTT DATA CORPORATION.

3.2 NTT DATA CORPORATION

Die NTT DATA CORPORATION („NTT DATA“) ist eine japanische Aktiengesellschaft (public company) mit Börsennotierung im ersten Segment (First Section) der Wertpapierbörse Tokio und Sitz in Tokio, Japan. Ihre Geschäftsadresse lautet Toyosu Center Building, 3-3, Toyosu 3-chome, Koto-ku, Tokio 135-6033, Japan. Das Grundkapital der NTT DATA beträgt nach den Informationen der Angebotsunterlage japanische Yen (JPY) 142.520.000.000 (nach dem Wechselkurs zum 31. März 2007 von JPY 157,246 zu EUR 1 entspricht dies EUR 906.350.559) und ist zum 31. März 2007 in 2.805.000 ausgegebene und ausstehende Aktien eingeteilt. (Quelle für die Wechselkurse ist Oanda.com, <http://www.oanda.com>)

NTT DATA ist nach den Schilderungen in der Angebotsunterlage 1988 aus dem Geschäftsbereich für Datenkommunikation der Nippon Telegraph and Telephone Public Corporation hervorgegangen und seit 1995 börsennotiert. Das Unternehmen ist nach eigenen Angaben einer der führenden asiatischen Anbieter für IT-Dienstleistungen und bietet Leistungen wie Datenverarbeitung, Systemintegration, Datenverwaltung, IT-Beratung, Netzwerkentwicklung sowie die Entwicklung, Einrichtung und Wartung von Hard- und Software an. Hinzu kommen Dienstleistungen im Bereich Zugang zum Internet, Intranet-Entwicklungen und E-Commerce einschließlich E-Banking, Informationsverarbeitung, Erstellung multimedialer Inhalte sowie Dienstleistungen in den Bereichen Vertrieb und Werbung.

Das Unternehmen untergliedert sich in drei Bereiche: Systemintegration (Entwicklung, Verkauf, Leasing und Instandhaltung von Datenkommunikationssystemen), Netzwerkbezogene Leistungen (Dienstleistungen betreffend Informations- und Datenverarbeitung) sowie Optimierung von Daten und Kommunikationssystemen, Wartung und Servicemanagement.

NTT DATA betreut Kunden etwa aus dem Bankensektor, dem Gesundheitswesen, der verarbeitenden Industrie, dem Transportwesen und dem öffentlichen Sektor. Das Unternehmen hatte zum 31. März 2007 22.608 Mitarbeiter und erreichte im Zeitraum zwischen dem 1. April 2006 und dem 31. März 2007 einen Nettoumsatz von JPY 1.044.918 Millionen (umgerechnet ca. EUR 6.965 Millionen).

Ausweislich der Angebotsunterlage wird ein Anteil in Höhe von rund 54,2% am Kapital der NTT DATA von Nippon Telegraph and Telephone Corporation gehalten.

3.3 Nippon Telegraph and Telephone Corporation

Nippon Telegraph and Telephone Corporation („NTT“) ist ausweislich der Angebotsunterlage eines der weltweit größten Telekommunikationsunternehmen und Obergesellschaft des NTT-Konzerns. NTT ist eine japanische Aktiengesellschaft (public company) mit Börsennotierung im ersten Segment (First Segment) der Wertpapierbörse Tokio, mit Sitz in Tokio, Japan, Geschäftsadresse 3-1, Otemachi 2-chome, Chiyoda-ku, Tokio 100-8116, Japan. NTT hält ausweislich der Angebotsunterlage ca. 12,2% eigene Aktien und der Staat Japan ungefähr ein Drittel der Aktien der NTT.

Laut Angebotsunterlage sind die größten Tochtergesellschaften der NTT neben NTT DATA die drei jeweils zu 100% gehaltenen Telekommunikationsgesellschaften Nippon Telegraph and Telephone East Corporation, Nippon Telegraph and Telephone West Corporation und NTT Communications Corporation sowie die börsennotierte Mobilfunkgesellschaft NTT DoCoMo Inc.

Der NTT-Konzern beschäftigt laut Angebotsunterlage derzeit circa 199.750 Mitarbeiter und erzielte (im Zeitraum zwischen dem 1. April 2006 und dem 31. März 2007) einen Umsatz aus Geschäftstätigkeit in Höhe von JPY 10.760 Milliarden (umgerechnet ca. EUR 71,7 Milliarden).

3.4 itelligence Aktiengesellschaft

3.4.1 Allgemeines

Gegenstand des Angebots sind die Aktien der itelligence AG, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Bielefeld und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 38247. Die Anschrift der itelligence AG lautet Königsbreede 1, 33605 Bielefeld, die Internetseite lautet <http://www.itelligence.de>.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der itelligence AG ist die Gründung und der Erwerb von und die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen, die Verwaltung unter Einschluss der Ausübung der einheitlichen Leitung sowie die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die Beratung von Unternehmen in betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und IT-Bereichen, Full-Service Unterstützung bei der Einführung von komplexen IT-Projekten, IT-Revision, die Personalberatung, die Ausbildung in Methoden und Techniken im betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Bereich einschließlich der Durchführung von Seminaren und Tagungen sowie die Entwicklung und der Handel mit Hard- und Software.

3.4.2 Kapitalverhältnisse

Das eingetragene Grundkapital der itelligence AG beträgt EUR 22.466.954 laut Eintragung vom 21. Mai 2007. Aufgrund der Ausnutzung von bedingtem Kapital beträgt das tatsächliche Grundkapital der itelligence AG mit Stand 31. Oktober 2007 EUR 22.817.374. Es ist eingeteilt in 22.817.374 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00.

Das Grundkapital der itelligence AG ist ausweislich der Satzung und der Eintragung im Handelsregister um insgesamt bis zu EUR 9.044.741 bedingt erhöht

- in Höhe von bis zu EUR 591.026, eingeteilt in bis zu 591.026 auf den Inhaber lautende Stückaktien (*Bedingtes Kapital I*) zur Befriedigung von Wandlungs- und Bezugsrechten der Inhaber von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand von der Hauptversammlung am 2. September 2000 unter TOP 1 ermächtigt worden ist,
- in Höhe von bis zu EUR 1.044.805, eingeteilt in bis zu 1.044.805 auf den Inhaber lautende Stückaktien (*Bedingtes Kapital II*) zur Befriedigung von Wandlungs- und Bezugsrechten der Inhaber von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand von der Hauptversammlung am 2. September 2000 unter TOP 2 ermächtigt worden ist,
- in Höhe von bis zu EUR 602.013, eingeteilt in bis zu 602.013 auf den Inhaber lautende Stückaktien (*Bedingtes Kapital III*) zur Befriedigung von Wandlungs- und Bezugsrechten der Inhaber von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die der Vorstand der Rechtsvorgängerin SVC AG Schmidt Vogel Consulting aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung der Rechtsvorgängerin vom 8. April 1999 ausgegeben hat sowie

- in Höhe von bis zu EUR 6.806.897, eingeteilt in bis zu 6.806.897 auf den Inhaber lautende Stückaktien (*Bedingtes Kapital IV*) zur Bedienung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstandes durch die Hauptversammlung am 27. Mai 2004 ausgegeben worden sind.

Die Wandlungs- und Bezugsrechte, welche den Bedingten Kapitalia I bis III zu Grunde liegen, sind erloschen und können nicht mehr ausgeübt werden. Eine (bedingte) Kapitalerhöhung aus den Bedingten Kapitalia I bis III kann daher nicht mehr durchgeführt werden.

Die itelligence AG hat im November 2004 aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung am 27. Mai 2004 insgesamt 60.000 aus dem Bedingten Kapital IV zu bedienende Teilschuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von je EUR 100 und damit einem Gesamtnominalbetrag von EUR 6 Mio. ausgegeben. Die Wandelschuldverschreibungen wurden am 29. November 2004 in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Sie berechtigen zum Umtausch in itelligence-Aktien zu einem Wandlungspreis von EUR 2,60 je Aktie und damit in insgesamt 2.307.692 itelligence-Aktien. Bis zum 31. Oktober 2007 sind durch Wandlung insgesamt 529.839 Aktien der itelligence-Aktien aus dem *Bedingten Kapital IV* ausgegeben worden; das Grundkapital wurde dadurch um EUR 529.839 erhöht, das *Bedingte Kapital IV* steht damit nur noch in Höhe von EUR 6.456.477, eingeteilt in 6.456.477 Aktien, zur Verfügung. Unter Vernachlässigung möglicher Rundungsdifferenzen ist die Ausgabe weiterer bis zu 1.777.853 Aktien durch Ausübung von Wandlungsrechten und damit die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 1.777.853 auf bis zu EUR 24.595.227, eingeteilt in 24.595.227 Aktien, möglich. Die Wandelschuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 29. November 2009 und werden zurückgezahlt, soweit sie nicht zuvor gewandelt wurden.

Die itelligence AG verfügt weiter über genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 11.143.767, eingeteilt in 11.143.767 Aktien, d.h. in Höhe von rund 48,8% des Grundkapitals zum Stand 31. Oktober 2007. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um diesen Betrag durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien können von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten. Der Vorstand kann das gesetzliche Bezugsrecht in den in der Satzung bestimmten Fällen ausschließen.

Die itelligence AG hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme keine eigenen Aktien.

Die itelligence-Aktien sind zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) unter der ISIN DE0007300402 (WKN 730040) zugelassen. Die Aktien werden am regulierten Markt (Prime Standard) im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse und im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen Hamburg, Stuttgart, Düsseldorf, Berlin und München gehandelt. Die Aktien sind Teil des CDAX Performance-Index, des Prime All Share Performance-Index, des Prime IG IT-Services Performance-Index und des Technology All Share Performance-Index.

3.4.3 Anteilsverhältnisse

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme werden 1.908.286 itelligence-Aktien (entsprechend rund 8,36% des Grundkapitals zum 31. Oktober 2007) von Herrn Herbert Vogel und 523.437 itelligence-Aktien (entsprechend rund 2,29% des Grundkapitals zum 31. Oktober 2007) von Frau Karin Vogel gehalten (zusammen 2.431.723 Aktien, entsprechend rund 10,66% des Grundkapitals zum 31. Oktober 2007).

Mit gegenseitiger unwiderruflicher Verpflichtungserklärung (*Mutual Irrevocable Undertakings*) vom 23. Oktober 2007 haben sich Herr Herbert Vogel und Frau Karin Vogel dazu verpflichtet, das Angebot während der Annahmefrist für 776.808 der von Herrn Herbert Vogel und für alle der von Frau Karin Vogel gehaltenen itelligence-Aktien und damit für insgesamt 1.300.245 Aktien (entsprechend rund 5,70% des Grundkapitals zum 31. Oktober 2007) anzunehmen (siehe Abschnitt 4.2.2.2).

Daneben haben die folgenden Aktionäre der Gesellschaft zuletzt das Über- oder Unterschreiten relevanter Stimmrechtsschwellen im Sinne der §§ 21 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mitgeteilt:

Mitteilender	Datum des Über- oder Unterschreitens der Stimmrechtsschwelle	Stimmrechtsschwelle*	Bei Über-/ Unterschreiten gemeldeter Stimmrechtsanteil
Polar Capital	01.01.2007	3% überschritten	3,12% (699.326 Stimmrechte)
Ratio Asset Management	02.02.2007	5% überschritten	5,02% (1.127.292 Stimmrechte)
HSBC/Nobel SA	07.02.2007	10% überschritten	10,02% (2.251.100 Stimmrechte)
Allianz Global Investors	12.02.2007	3% überschritten	4,18% (932.606 Stimmrechte)
Credit Suisse	11.06.2007	15% überschritten	15,13 % (3.400.000 Stimmrechte).
Fidelity Investment International	24.10.2007	3% unterschritten	2,97% (689.900 Stimmrechte)

*Das Über- bzw. Unterschreiten der Stimmrechtsschwelle von 3% ist erst seit dem 20. Januar 2007 meldepflichtig.

3.4.4 Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand der itelligence AG

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen. Derzeitig sind die folgenden Personen Mitglied des Aufsichtsrats:

- Dr. Lutz Mellinger, Vorsitzender
- Johannes Cordes, Stellvertretender Vorsitzender und Arbeitnehmervertreter
- Fritz Fleischmann
- Erwin Gunst
- Anke Ruff, Arbeitnehmervertreterin

Der frühere Aufsichtsratsvorsitzende, Prof. Dr.-Ing. Peter-Jürgen Kreher, ist am 2. November verstorben. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 14. November 2007 ist Herr Dr. Lutz Mellinger einstimmig (unter Enthaltung seiner eigenen Stimme) zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt worden. Ein weiteres Aufsichtsratsmitglied ist bislang nicht bestellt worden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einleitung von Maßnahmen zur Ergänzung des Aufsichtsrats besteht nicht.

Der Vorstand setzt sich aus den folgenden zwei Mitgliedern zusammen:

- Herbert Vogel, Vorstandsvorsitzender
- Jörg Vandreier, Finanzvorstand

Der derzeitige Finanzvorstand, Herr Jörg Vandreier, wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2007 einvernehmlich aus dem Vorstand ausscheiden. Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ist Herr Norbert Rotter zum Mitglied des Vorstands der itelligence AG bestellt worden. Es ist beabsichtigt, dass Herr Rotter die Aufgaben von Herrn Vandreier als Finanzvorstand übernimmt.

3.4.5 Geschäft der itelligence Gruppe

Die itelligence AG wurde im Jahr 2000 gegründet, und zwar unter Zusammenführung des Bielefelder SAPDienstleisters SVC Schmidt Vogel Consulting und des Hamburger Individual-Software-Spezialisten APCON AG im Wege der Anteilseinbringung in eine gemeinsame Holding.

Die itelligence AG ist einer der international führenden IT-Komplettendienstleister im SAP-Umfeld. Das Unternehmen realisiert für über 2.500 Kunden weltweit komplexe Projekte im SAP-Umfeld. Es bietet seinen Kunden maßgeschneiderte Lösungen und ein Dienstleistungsportfolio für den gesamten Lebenszyklus einer IT-Investition. Sein Leistungsspektrum umfasst die SAP-Strategie-Beratung, den SAP-Lizenzvertrieb, selbstentwickelte SAP-Branchenlösungen und Outsourcing & Services.

Neben Beratung, Entwicklung und Systemintegration bilden das Lizenzgeschäft und der Bereich Outsourcing & Services inklusive Hosting den Kern des itelligence-Portfolios. Ergänzt wird das Portfolio durch komplementäre Lösungen und Leistungen. Die SAP-All-in-One-Branchenlösungen richten sich an mittelständische Unternehmen mit komplexen, branchenspezifischen Ansprüchen. Der Fokus liegt auf nationalen und internationalen Kunden aus den Bereichen der Automobilzulieferindustrie, der chemischen Industrie, des Maschinen- und Anlagenbaus, der High Tech- und elektronischen Industrie, der Dienstleistungsbranche, des Großhandels, der Konsumgüterindustrie, der Gießereitechnik, Holz- und Möbelindustrie sowie der Stahl- und Nicht-Eisen-Metallindustrie. Mit auf die Bedürfnisse der Kunden zugeschnittenen Lösungen realisiert die itelligence AG komplexe Projekte für Mittelstandskunden.

SAP hat die itelligence AG als Partner in verschiedenen Kategorien zertifiziert, und zwar auf dem höchsten Partner-Level „Global Partner“ als einer der 7 Global Partner Hosting und einer der 15 Global Partner Services weltweit, auf dem Partner-Level „Alliance Partner“ als Service Partner sowie auf dem Partner-Level „SAP-Partner“ als Business Partner. Zudem ist das Unternehmen Special Expertise Partner für eine Reihe von SAP-Lösungen. Im Dezember 2006 ist die itelligence AG weltweit als einer der ersten Partner zum SAP Special Expertise Partner für Enterprise Service-Oriented Architecture (SOA) ernannt worden. Weitere wichtige Partnerschaften in dem Bereich sind unter anderem: SAP Special Expertise Partner Global Trade Services, PLM (Product Lifecycle Management) und die Special Expertise Partnerschaft Duet. Die itelligence AG hat darüber hinaus den Status des Channel Partner Gold. Im Jahr 2006 erhielt die itelligence AG den Gold-Partner-Status der SAP in Deutschland, im Jahr 2007 erfolgte die Ernennung in den USA, Großbritannien und der Schweiz.

Die itelligence AG beschäftigt mehr als 1.200 hoch qualifizierte Mitarbeiter in 15 Ländern in 4 Regionen (Amerika, Westeuropa, Deutschland/Österreich und Osteuropa). In 2006 erzielte die itelligence-Gruppe einen Gesamtumsatz von EUR 163,8 Mio. (EUR 139,1 Mio. in 2005) und ein EBIT von EUR 7,1 Mio. (EUR 5,5 in 2005). In den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres 2007 erreichte der Umsatz EUR 135,9 Mio. (EUR 116,8 in den ersten neun Monaten in 2006) sowie ein EBIT von EUR 7,8 Mio. (EUR 3,8 Mio. in den ersten neun Monaten in 2006).

3.4.6 Zusammengefasste Finanz- und sonstige Unternehmensdaten

Die nachfolgenden Tabellen stellen ausgewählte, in Übereinstimmung mit IFRS erstellte konsolidierte Finanzdaten der itelligence Gruppe für 2006 sowie für den am 30. September endenden Neunmonatszeitraum in 2007 dar.

Angaben aus der Gewinn- und Verlustrechnung:

Intelligence-Gruppe Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (IFRS, in Tausend EUR)	Neunmonats- ende 30. Sep- tember 2007(*)	Jahresende 31. Dezember 2006
Umsatzerlöse	135.947	163.770
Gewinn der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	7.816	7.077
Ergebnis vor Steuern (EBT)	7.519	6.464
Periodenergebnis	4.551	5.531

(*) Ungeprüft

Bilanzangaben:

Intelligence-Gruppe Konzernbilanz (IFRS, in Tausend EUR)	Neunmonats- ende 30. Sep- tember 2007(*)	Jahresende 31. Dezember 2006
EDV-Software	1.153	1.425
Geschäfts- oder Firmenwerte	13.022	13.650
Sachanlagen	14.065	12.392
Finanzanlagen	42	30
Übrige	3.219	3.055
Gesamte langfristige Vermögenswerte	31.501	30.552
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.301	36.319
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	16.856	14.747
Übrige	4.561	2.696
Gesamte kurzfristige Vermögenswerte	58.718	53.762
Summe der Aktive	90.219	84.314
Gesamtes Eigenkapital	35.595	31.568
Langfristige Darlehen	6.325	4.302
Wandelschuldverschreibungen	4.742	5.036
Übrige	1.395	1.380
Gesamte langfristige Schulden	12.462	10.718
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.272	14.735
Übrige Verbindlichkeiten	18.712	21.179
Kurzfristiger Teil der verzinslichen Darlehen	1.122	1.623
Rückstellungen	4.859	2.568
Übrige	4.197	1.923
Gesamte kurzfristige Schulden	42.162	42.028
Summe der Passiva	90.219	84.314

(*) Ungeprüft

Umfassendere Finanzinformationen ergeben sich aus den Geschäfts- und Zwischenberichten der itelligence AG.

4. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

4.1 Wesentlicher Inhalt und Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb aller itelligence-Aktien nach deutschem Recht, insbesondere den Bestimmungen des WpÜG, durchgeführt. Die Bieterin bietet an, alle itelligence-Aktien gegen Gewährung einer Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 6,20 je Aktie zu erwerben.

4.1.1 Annahmefrist und Weitere Annahmefrist

itelligence-Aktionäre können ihre itelligence-Aktien bereits seit dem 13. November 2007 und noch bis zum 13. Dezember 2007 um 24:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit („**Annahmefrist**“) zum Verkauf einreichen.

Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG für itelligence-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben („**Weitere Annahmefrist**“), endet zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG. Die Weitere Annahmefrist setzt voraus, dass die aufschiebenden Bedingungen des Angebots, soweit nicht auf sie verzichtet wurde, bis zum Ende der Annahmefrist eingetreten sind oder noch eintreten können. Ausweislich der Angebotsunterlage wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 20. Dezember 2007 beginnen und am 2. Januar 2008 um 24:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit enden.

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden. Lediglich unter bestimmten Voraussetzungen kann auch danach noch ein Andienungsrecht der itelligence-Aktionäre nach § 39c WpÜG bestehen, falls die Bieterin berechtigt sein sollte, einen Antrag auf Durchführung eines Ausschlusses von Minderheitsaktionären gemäß § 39a WpÜG zu stellen.

4.1.2 Ausländische Aktionäre

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der itelligence AG. Es wird ausweislich der Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit bestimmten anwendbaren Vorschriften des *U.S. Securities Exchange Act 1934* abgegeben. Eine eigenständige Überprüfung des Angebots auf die Einhaltung sämtlicher, auch ausländischer kapitalmarktrechtlicher Vorschriften haben Vorstand und Aufsichtsrat nicht vorgenommen.

4.1.3 Angebotsbedingungen

Das Angebot stand unter der Bedingung, dass bis zum 30. April 2008 das Bundeskartellamt die Voraussetzungen für eine Untersagung verneint oder den Zusammenschluss ohne wesentliche Auflagen oder Verpflichtungen freigegeben hat oder dass bis zum 30. April 2008 die relevanten gesetzlichen Frist abgelaufen sind, ohne dass der Zusammenschluss untersagt wurde. Mit Schreiben vom 15. November 2007 hat das Bundeskartellamt der Bieterin mitgeteilt, dass der Zusammenschluss vollzogen werden kann. Damit ist diese Bedingung eingetreten.

Zudem ist das Angebot dadurch bedingt, dass in der Zeit bis zum Ablauf der Annahmefrist

- a) das Angebot insgesamt für mindestens 12.297.615 itelligence-Aktien wirksam angenommen worden ist, abzüglich der itelligence-Aktien, die bei Ablauf der Annahmefrist bereits von der Bieterin und NTT DATA gehalten werden, die der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen nach § 30 WpÜG zugerechnet werden oder über deren Erwerb die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der Annahmefrist eine schuldrechtliche Vereinbarung über den Erwerb von itelligence-Aktien abgeschlossen haben;

- b) Herr Herbert Vogel 776.808 der von ihm gehaltenen itelligence-Aktien sowie Frau Karin Vogel die gesamten von ihr gehaltenen 523.437 itelligence-Aktien zum Verkauf eingereicht haben;
- c) weder die Anteile an einer der in der Angebotsunterlage aufgeführten wesentlichen Tochtergesellschaften der itelligence AG noch wesentliche Vermögensgegenstände der itelligence AG oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs für eine Gegenleistung von mehr als EUR 10 Mio. veräußert worden sind und sich weder die itelligence AG noch ein verbundenes Unternehmen zu einer dieser Maßnahmen verpflichtet haben (es sei denn, die Verpflichtung ist nur wirksam, wenn das Angebot keinen Erfolg hat);
- d) keine der in der Angebotsunterlage näher aufgeführten Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Grundkapitals der itelligence AG oder einer Ausgabe von Anteilen durch die itelligence AG oder die itelligence Inc., USA vorgenommen worden ist und sich weder die itelligence AG noch die itelligence Inc., USA zu einer dieser Maßnahmen verpflichtet hat;
- e) die itelligence AG keine eigenen Aktien veräußert hat;
- f) keine der in der Angebotsunterlage näher bezeichneten Maßnahmen im Zusammenhang mit Ausschüttungen durch die itelligence AG, der Neueinteilung von itelligence-Aktien und dem Abschluss von Unternehmensverträgen mit der itelligence AG vorgenommen worden ist und sich die itelligence AG nicht zu einer dieser Maßnahmen verpflichtet hat;
- g) der Vorstand der itelligence AG am zweiten Bankarbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist die in der Angebotsunterlage näher ausgeführte Negativerklärung im Hinblick auf mögliche Insolvenztatbestände bei der itelligence AG und der itelligence Inc., USA abgegeben hat;
- h) der Vorstand der itelligence AG keine der in der Angebotsunterlage beschriebenen Abwehrmaßnahmen vorgenommen hat, die den Abschluss eines Joint Venture-Vertrages oder die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung betreffen;
- i) im Bereich der itelligence AG keine Umstände eingetreten sind, die eine Ad-hoc-Publizitätspflicht auslösen und von denen zu erwarten ist, dass sie für die Geschäftsjahre 2007 bis 2009 jeweils zu einer wesentlichen nachteiligen Änderung, nämlich der Verringerung des Konzernumsatzes oder des konsolidierten EBITDA in der in der Angebotsunterlage genannten Höhen führen.

Die Feststellung, dass die Höhe der unter c) genannten Gegenleistung den Betrag von EUR 10 Mio. überschreitet sowie dass im Hinblick auf die unter i) beschriebene Bedingung eine wesentliche nachteilige Änderung vorliegt, kann nur ein unabhängiger Sachverständiger treffen, der auf Antrag der Bieterin tätig wird und dessen Gutachten gegebenenfalls im Internet unter <http://www.nttdatouerpe.com> sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Die Bieterin hat sich in der Angebotsunterlage vorbehalten, auf die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist zu verzichten. Bei einem Verzicht innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist von Gesetzes wegen um zwei Wochen. Fällt eine Bedingung aus, auf die die Bieterin nicht verzichtet hat, entfällt das Angebot ersatzlos und die als Folge der Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden unwirksam. In einem solchen Fall wird das Angebot nicht durchgeführt.

Der Vorstand ist der Ansicht, dass diese Bedingungen dem im Rahmen solcher Transaktionen Üblichen entsprechen und berechnete Interessen der Bieterin und der Gesellschaft angemessen berücksichtigen.

4.1.4 Weitere Informationen

Die vorstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen und geben diese nicht vollständig wieder. Für weitere Informationen und Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage und deren unverbindliche englische Übersetzung verwiesen. Diese ist im Internet unter <http://www.nttdataeurope.com> eingestellt und wird kostenlos bei der Finanzdruckerei RR Donnelley Frankfurt, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main sowie bei RR Donnelley New York, 75 Park Place, 3rd Floor, New York, NY 10027 zur Ausgabe bereit gehalten. Exemplare der Angebotsunterlage und ihrer unverbindlichen englischen Übersetzung können angefordert werden unter Tel. 0800 900 7600, Fax 0800 108 2108 (aus Deutschland) sowie Tel. +1 800 424 9001, Fax +1 212 341 7798 (aus dem Ausland).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem itelligence-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

4.2 Hintergrund des Angebots

4.2.1 Zeitlicher Ablauf der Gespräche mit NTT DATA

Erste Gespräche über die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen NTT DATA und der itelligence AG fanden bereits im März 2006 statt. Im Mai 2006 wurde eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen NTT DATA und der itelligence AG abgeschlossen. Es folgte eine Reihe von Treffen, in denen NTT DATA und die itelligence AG sich ihre jeweilige Unternehmenskultur näher brachten und Möglichkeiten der Zusammenarbeit evaluierten. Im Februar 2007 wurden diese Gespräche aufgrund der guten Geschäftsentwicklung und der damit verbundenen positiven Entwicklung des Aktienkurses zunächst unterbrochen.

NTT DATA nahm die Gespräche im Juli 2007 erneut auf. Es folgten Verhandlungen über Bedingungen einer möglichen Zusammenarbeit zwischen Vertretern von NTT DATA und den Vorstandsmitgliedern der itelligence AG statt. Mit Schreiben vom 27. November 2006 bekundete NTT DATA förmlich ihr Interesse, im Rahmen eines Übernahmeangebots die Aktienmehrheit an der itelligence AG zu erwerben. Ein unverbindliches Memorandum of Understanding wurde am 5. September 2007 unterzeichnet. Auf Grundlage der Vertraulichkeitsvereinbarung und des Memorandum of Understanding fand an zehn Kalendertagen im Zeitraum vom 10. September 2007 bis zum 1. Oktober 2007 eine Due-Diligence-Prüfung der itelligence AG statt.

4.2.2 Zusammenschlussvereinbarung, Unwiderrufliche Zusicherungen und Kooperationsvertrag

Am 23. Oktober 2007 unterzeichneten die itelligence AG, die Bieterin und NTT DATA eine Zusammenschlussvereinbarung („**Business Combination Agreement**“), in dem sie sich darauf verständigten, eine Kooperation der beiden Unternehmen im Wege eines Erwerbs der Aktienmehrheit an der itelligence AG mitzuteilen eines freiwilligen Übernahmeangebots einzugehen.

Am gleichen Tag unterzeichneten die itelligence AG und NTT DATA einen Kooperationsvertrag („**Co-Operation Agreement**“), der für den Fall eines erfolgreichen Übernahmeangebots eine Zusammenarbeit der Parteien mit dem Ziel der Schaffung von Synergien, des Ausbaus von Geschäftsmöglichkeiten sowie des Austauschs von Know-how und von Kundenkontakten regelt. Der Aufsichtsrat der itelligence AG hat dem Abschluss des Business Combination Agreement und des Co-Operation Agreement zuvor am 23. Oktober 2007 zugestimmt.

In einer weiteren Vereinbarung vom selben Tage, den Unwiderruflichen Zusicherungen („**Mutual Irrevocable Undertakings**“) verpflichteten sich Frau Karin Vogel und Herr Herbert Vogel gegenüber der Bieterin und NTT DATA, etwa die Hälfte der von beiden gehaltenen itelligence-Aktien innerhalb der Annahmefrist des Übernahmeangebots zum Verkauf einzureichen. Zudem bestimmten die Mutual Irrevocable Undertakings Haltefristen sowie eine Andienungspflicht und ein späteres Verkaufsrecht für die nicht von Herrn Vogel eingereichten itelligence-Aktien.

Die Unterzeichnung der Verträge wurde von der itelligence AG unverzüglich im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung bekannt gegeben. Die Bieterin veröffentlichte gemäß § 10 WpÜG ihre Entscheidung, den Aktionären der itelligence AG ein freiwilliges Übernahmeangebot gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 6,20 in bar je itelligence-Aktie zu unterbreiten.

4.2.2.1 Business Combination Agreement

Das Business Combination Agreement enthält grundlegende Vereinbarungen und gegenseitige Verpflichtungen unter anderem im Hinblick auf Inhalt und Durchführung des Angebots, Unterstützung des Übernahmeangebots durch die itelligence AG, den Erhalt der Eigenständigkeit und Börsennotierung der itelligence AG sowie die Durchführung des kartellrechtlichen und übernahmerechtlichen Genehmigungsverfahrens. Insbesondere haben die Parteien die folgenden Regelungen getroffen:

- Die Parteien haben Bestimmungen zum zeitlichen Ablauf der Vorbereitung und Durchführung des von der Bieterin abzugebenden Angebots getroffen und die Angebotsbedingungen sowie die Art und Höhe der Gegenleistung für die itelligence-Aktien festgelegt.
- Die Parteien haben sich darauf verständigt, den beabsichtigten Zusammenschluss dem Bundeskartellamt anzuzeigen und gemeinsam darauf hinzuwirken, sämtliche notwendigen kartellrechtlichen Freigaben sowie die Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage so schnell wie möglich zu erhalten. Sie haben zudem Pflichten im Hinblick auf den Austausch von Informationen vereinbart.
- Die Bieterin hat sich verpflichtet, die erworbenen itelligence-Aktien für mindestens zwölf Monate nach Ablauf der Annahmefrist halten. Sie ist lediglich berechtigt, die erworbenen Aktien auf Tochterunternehmen der NTT DATA zu übertragen. Eine Übertragung an ein anderes Unternehmen des NTT-Konzerns ist zulässig, solange NTT DATA auch weiterhin über mehr als 50% der itelligence-Aktien hält, bezogen auf ein durch die mögliche Ausgabe weiterer Aktien unter Ausnutzung des Bedingten Kapitals IV erhöhtes Grundkapital. Die Ausführungen in der Angebotsunterlage (siehe dort Seite 23, Ziffer 5.1 am Ende), diese Verpflichtung der Bieterin sei in den Mutual Irrevocable Undertakings enthalten, ist insoweit unzutreffend.
- Der itelligence AG ist es untersagt, Dritten den Abschluss einer vergleichbaren Transaktion vorzuschlagen. Die Unterbreitung eines ernsthaften und wettbewerbsfähigen Vorschlags durch einen Dritten in dieser Hinsicht hat die itelligence AG der NTT DATA mitzuteilen, soweit ihr dies gesetzlich erlaubt ist. Im Gegenzug hat sich NTT DATA verpflichtet, neben dem Angebot bis zu dessen Abwicklung nach Ablauf der Annahmefrist keine itelligence-Aktien zu erwerben.
- Die Parteien haben ferner die Pläne der NTT DATA im Hinblick auf den Erhalt der Eigenständigkeit und Börsennotierung der itelligence AG sowie hinsichtlich der Arbeitnehmer und Standorte der itelligence AG vertraglich niedergelegt. Diese sind unter Abschnitt 6 dieser Stellungnahme näher beschrieben.

Die Zusammenschlussvereinbarung sieht verschiedene Kündigungsgründe für die itelligence AG vor, von denen einige zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme wegen Erfüllung der zugrundeliegenden

Verpflichtungen durch die Bieterin nicht mehr relevant sind. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Gründe kann die itelligence AG die Zusammenschlussvereinbarung noch kündigen, wenn

- die Bieterin gegen wesentliche Bestimmungen des Business Combination Agreement verstößt, z.B. indem sie die darin niedergelegten und in Abschnitt 6 dieser Stellungnahme beschriebenen Zusagen und Absichten im Hinblick auf die künftige Struktur und Geschäftsführung der itelligence AG missachtet oder
- ein konkurrierendes Angebot für die itelligence AG veröffentlicht wird und der Vorstand nach Treu und Glauben zu dem Schluss kommt, dass dieses den Interessen der itelligence AG, ihren Aktionären und sonstigen Inhabern berechtigter Interessen eher entspricht.

Die Bieterin kann die Zusammenschlussvereinbarung kündigen, falls eine der in Abschnitt 4.1.3 beschriebenen Angebotsbedingungen innerhalb der Annahmefrist unerfüllbar wird und die Bieterin auf sie nicht verzichtet oder die itelligence AG wesentliche Bestimmungen des Business Combination Agreement verletzt.

4.2.2.2 Mutual Irrevocable Undertakings

Die Mutual Irrevocable Undertakings enthalten neben der Verpflichtung der Bieterin, das Übernahmeangebot abzugeben und der Zusage von Herrn und Frau Vogel, eine bestimmte Anzahl ihrer Aktien zum Verkauf einzureichen, die folgenden Bestimmungen:

- Herr und Frau Vogel haben sich in ihrer Eigenschaft als Aktionäre verpflichtet, Belastungen der von ihnen jeweils gehaltenen itelligence-Aktien zugunsten Dritter zu unterlassen und keine Geschäfte vorzunehmen oder Verpflichtungen zu begründen, die dazu führen, dass ein Dritter Inhaber dieser Aktien wird oder das Stimmrecht daraus ausüben kann. Zudem haben sie zugesagt, alles zu unterlassen, was den Vollzug des Angebots gefährden würde, einschließlich des Beschlusses von Abwehrmaßnahmen sowie der Führung entsprechender Gespräche mit Dritten.
- Sollte sich abzeichnen, dass die Mindestannahmeschwelle nicht erreicht wird, werden Herr Vogel und die Bieterin nach Treu und Glauben über eine Einreichung auch der weiteren von Herrn Vogel gehaltenen itelligence-Aktien zum Verkauf verhandeln.
- Andernfalls ist Herr Vogel verpflichtet, diese Aktien für mindestens zwölf Monate ab Ende der Annahmefrist zu halten. Nach Ablauf dieser Frist steht es Herrn Vogel frei, die Aktien zu veräußern. Beabsichtigt Herr Vogel, diese Aktien innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf der Annahmefrist an einen Wettbewerber zu verkaufen, hat er sie zunächst der Bieterin zu dem von dem Dritten gebotenen oder zu erwartenden Preis anzubieten. Herr Vogel ist berechtigt, über vier Jahre jeweils 25% der Aktien zu festgelegten Bedingungen an die Bieterin zu veräußern. Der Kaufpreis entspricht in diesem Fall dem Angebotspreis oder, soweit dieser niedriger ist, dem jeweiligen gewichteten Dreimonatsdurchschnittskurs. Ungeachtet dessen entspricht der Preis in jedem Fall dem Angebotspreis, soweit der Handel von itelligence-Aktien nicht mehr ausreichend liquide ist, die Bieterin mit der itelligence AG einen Unternehmensvertrag abgeschlossen hat, bestimmte Änderungen im Vorstand eingetreten sind oder ein weiterer Kontrollwechsel der Gesellschaft stattgefunden hat.
- Die Bieterin und NTT DATA haben sich verpflichtet, alle notwendigen, im Business Combination Agreement vorgesehenen Maßnahmen für eine erfolgreiche Durchführung des Angebots zu ergreifen und alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Erfolg des Angebots verhindern könnten.

In den Fällen, in denen die itelligence AG zur Kündigung des Business Combination Agreement berechtigt ist, kann auch Herr Vogel im Namen und mit Wirkung für sich und Frau Vogel die Mutual Irrevocable Un-

dertakings kündigen. Das gleiche Recht steht der Bieterin zu, wenn sie zur Kündigung des Business Combination Agreement berechtigt ist.

Im Fall der Kündigung der Mutual Irrevocable Undertakings entfällt unter anderem die Verpflichtung von Herrn und Frau Vogel, das Angebot anzunehmen und ihre Aktien zum Verkauf einzureichen. Die Einreichung einer Mindestzahl ihrer itelligence-Aktien ist eine Bedingung für das Angebot. Falls die Bieterin auf diese Bedingung nicht verzichtet, kann das Vorliegen eines Kündigungsgrundes für das Business Combination Agreement somit dazu führen, dass das Angebot nicht durchgeführt wird.

4.2.2.3 Co-Operation Agreement

Mit dem zwischen NTT DATA und der itelligence AG geschlossenen Co-Operation Agreement soll nach Durchführung eines erfolgreichen Angebots eine Konzentration der Zusammenarbeit auf die Bereiche Beratung, Entwicklung, Systemintegration und Umsetzung von Lösungen zur unternehmensbezogenen Ressourcenplanung erfolgen. Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit soll auf die Länder in Asien, den USA und Europa gesetzt werden, wo eine der Parteien bereits über Ressourcen, Büros oder sonstige Geschäftsstellen verfügt. Der Austausch von Leistungen muss stets zu Marktkonditionen erfolgen.

Im Einzelnen regelt das Cooperation Agreement

- die Behandlung von Anfragen zur Zusammenarbeit,
- das gegenseitige Anbieten von Produkten, Dienstleistungen und Lösungen zu Marktpreisen,
- die Einrichtung eines Lenkungsausschusses, der die zu lebenden Synergien und Wachstumspotenziale koordinieren soll, sowie seine Aufgaben und Zusammensetzung,
- die Möglichkeit gegenseitiger Secondments von Angestellten, um die Zusammenarbeit zu stärken und operativ voranzutreiben,
- den Austausch von Fachkenntnissen und Maßnahmen zur Erreichung von Geschäftssynergien.

Im Rahmen der Kooperation ist keine der Parteien exklusiv an die Services der anderen Partei gebunden. Vielmehr arbeitet jede Partei mit der jeweils anderen Partei als „bevorzugter Partner“ zusammen.

Das Co-Operation Agreement hat eine Laufzeit von zunächst vier Jahren, die sich mangels Beendigung durch eine Partei jeweils um ein Jahr verlängert. Mit Beendigung des Business Combination Agreement ist in jedem Fall auch das Co-Operation Agreement beendet. Jede Partei kann die Vereinbarung zudem aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen.

5. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

Die Bieterin bietet eine Gegenleistung von EUR 6,20 je itelligence-Aktie an.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die angebotene Gegenleistung von EUR 6,20 je itelligence-Aktie für angemessen.

5.1 Gesetzliche Anforderungen an die Höhe der Gegenleistung

Die gesetzliche Mindesthöhe der Gegenleistung ist an den Anforderungen zu messen, die das Gesetz an die Bewertung der zum Verkauf eingereichten itelligence-Aktien stellt. Bei Übernahmeangeboten für Aktien, die zum Handel an einer deutschen Wertpapierbörse zugelassen sind, muss die Gegenleistung gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs dieser Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots entsprechen. Der gewichtete Durchschnittskurs für die itelligence-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 23. Oktober 2007 betrug laut Veröffentlichung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht¹ EUR 4,28 (Stichtag 22. Oktober 2007).

Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung für die itelligence-Aktien mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit dieser gemeinsam handelnden Person oder Tochtergesellschaft für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft in den letzten sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Ausweislich der Angebotsunterlage und nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat wurde innerhalb des Sechs-Monatszeitraums kein solcher Vorerwerb getätigt.

Die Höhe der Gegenleistung beträgt EUR 6,20 und liegt damit um ca. 44,86 % höher als der Mindestpreis gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO in Höhe von EUR 4,28. Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, sind somit die gesetzlichen Anforderungen an die Bemessung der Gegenleistung derzeit erfüllt.

5.2 Eigene Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Neben den gesetzlichen Mindestvorgaben waren zudem die folgenden Gesichtspunkte relevant für die Bewertung der Gegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat als angemessen:

5.2.1 Prämie gegenüber historischen Aktienkursen

Gegenüber den historischen Aktienkursen der itelligence AG vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots beinhaltet die angebotene Gegenleistung eine substantielle Prämie.

Gegenüber dem letzten XETRA-Schlusskurs der itelligence-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, also am 23. Oktober 2007, in Höhe von EUR 4,70 gewährt die Gegenleistung in der von der Bieterin zugrunde gelegten Höhe von EUR 6,20 eine Prämie von 31,91%.²

Bei Vergleich der angebotenen Gegenleistung mit dem volumengewichteten Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse aller Handelstage innerhalb der folgenden Zeiträume vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots ergibt sich jeweils die folgende Prämie:³

Zeitraum	Börsenkurs (gerundet auf zwei Nachkommastellen)	Prämie (gerundet auf zwei Nachkommastellen)
1 Monat – 23. September 2007 bis 23. Oktober 2007	EUR 4,41	40,72%
3 Monate – 23. Juli 2007 bis 23. Oktober 2007	EUR 4,29	44,52%
6 Monate – 23. April 2007 bis 23. Oktober 2007	EUR 4,50	37,78%
12 Monate - 23. Oktober 2006 bis 23. Oktober 2007	EUR 4,12	50,50%

¹ Quelle: www.bafin.de -> „Datenbanken“ -> „Mindestpreise gemäß Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz“

² Quelle: Berechnung durch Berenberg Bank auf Basis der Kursdaten von Bloomberg.

³ Durchschnitt der täglichen XETRA-Schlusskurse, gewichtet nach den gesamten Umsätzen des jeweiligen Tages; Quelle: Berechnung durch Berenberg Bank auf Basis der Kursdaten von Bloomberg.

5.2.2 Indizwirkung der Mutual Irrevocable Undertakings

In den Mutual Irrevocable Undertakings haben sich Herr Herbert Vogel und Frau Karin Vogel, die zusammen über 2.431.723 itelligence-Aktien und damit über rund 10,66% der zum 31. Oktober 2007 ausgegebenen itelligence-Aktien verfügen, verpflichtet, das Angebot für 1.300.245 von ihnen gehaltene itelligence Aktien und damit rund 5,70% der zum 31. Oktober 2007 ausgegebenen itelligence-Aktien gegen Gewährung der angegebenen Gegenleistung anzunehmen. Der freien Entscheidung dieser Aktionäre, eine solche Verpflichtung für diese Minderheitsbeteiligung einzugehen, kommt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine starke Indizwirkung für die Angemessenheit der Gegenleistung zu.

5.2.3 Fairness Opinion von Berenberg Bank

itelligence AG hat die Berenberg Bank, Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg („**Berenberg**“) beauftragt, eine Stellungnahme zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht („**Fairness Opinion**“) zu erstellen.

Berenberg gelangt in ihrer Fairness Opinion zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin jeweils enthaltenen Annahmen zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion am 14. November 2007 die angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die itelligence-Aktionäre angemessen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion von Berenberg unter bestimmten Anmerkungen und Vorbehalten steht und dass zum Verständnis des Ergebnisses der Fairness Opinion deren vollständige Lektüre erforderlich ist. Der vollständige Text der Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigelegt.

Berenberg hat für die Erstellung ihrer Fairness Opinion die Angebotsunterlage, bestimmte öffentlich verfügbare Geschäfts- und Finanzinformationen über die itelligence AG und den Markt, in dem die Gesellschaft tätig ist, sowie bestimmte weitere Unterlagen und Informationen, einschließlich von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte oder mit ihr erörterte Finanzplanungsunterlagen sowie von Aktienanalysten veröffentlichte Berichte, ausgewertet sowie Gespräche mit dem Management der itelligence AG bezüglich des Geschäfts und der Perspektiven der Gesellschaft geführt.

Die Fairness Opinion von Berenberg stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass auch sie keine eigene Unternehmensbewertung der itelligence AG auf der Grundlage des IDW S1 durchgeführt haben.

5.2.4 Gesamtwürdigung

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sowie unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände einschließlich der Fairness Opinion von Berenberg halten Vorstand und Aufsichtsrat jeweils für sich die angebotene Gegenleistung für angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.

6. ZIELE DER BIETERIN UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE ITELLIGENCE AG

Die Bieterin verfolgt mit dem Angebot im Wesentlichen die in der Angebotsunterlage beschriebenen Ziele. Bestimmte Ziele sowie Elemente des weiteren Vorgehens zur Umsetzung dieser Ziele haben die Parteien im Business Combination Agreement vertraglich niedergelegt.

6.1 Strategie der künftigen Gruppe

Die Partnerschaft mit der NTT DATA Gruppe soll es der itelligence AG ermöglichen, ihre Marktposition als SAP Global Partner Services und Hosting auszubauen. Die in der Angebotsunterlage wiedergegebenen strategischen Ziele für die Zusammenarbeit der Geschäftsbetriebe von NTT DATA und der itelligence AG sehen eine Stärkung der Position von NTT DATA in Europa und den USA vor, die diese in die Lage versetzt, gegenwärtigen und zukünftigen Kunden in den jeweiligen Regionen vermehrt Leistungen anzubieten und dadurch für die itelligence AG zusätzliches Geschäft zu generieren, deren Aktivitäten im asiatischen Raum zu intensivieren und sie dabei zu unterstützen, bereits vorhandene und zukünftige Kunden in Asien besser zu betreuen. In dem zwischen NTT DATA und der itelligence AG geschlossenen Co-Operation Agreement werden die Ziele genannt, Synergieeffekte für beide Parteien zu schaffen, die Geschäftsmöglichkeiten beider Parteien auszubauen, Know-how zu teilen und auszutauschen und potentielle Kundenkontakte miteinander auszutauschen. Dabei soll eine Konzentration der Zusammenarbeit auf die Bereiche Beratung, Entwicklung, Systemintegration und Umsetzung von Lösungen zur unternehmensbezogenen Ressourcenplanung erfolgen. Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit soll in den Ländern in Asien, den USA und Europa gesetzt werden, wo eine der Parteien bereits über Ressourcen, Büros oder sonstige Geschäftsstellen verfügt.

6.2 Künftige Struktur der Gemeinsamen Gruppe

Die itelligence AG wird nach erfolgreicher Durchführung des Angebots eine Tochtergesellschaft der Bieterin sein. Nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage ist es ihre Absicht, dass die itelligence AG ein selbständiges Unternehmen bleibt, ihre geschäftlichen Aktivitäten beibehält und in den bestehenden Geschäftsbereichen der itelligence-Gruppe aktiv bleibt. Zudem teilt die die Bieterin mit, dass sie keinerlei Maßnahmen beabsichtigt, die den Sitz oder Standorte wesentlicher Geschäftsaktivitäten betreffen.

Die im Business Combination Agreement niedergelegten Absichten der Bieterin und der NTT DATA beinhalten ein Stand-alone-Konzept für die nächsten vier Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums soll die Gesellschaft im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert bleiben. Die itelligence AG soll ihre Geschäftstätigkeit eigenständig und auf einer stand-alone Basis weiterbetreiben. Die Hauptverwaltung und den Sitz der itelligence AG werden in Bielefeld belassen. Ihre Firma wird die itelligence AG beibehalten. Es ist nicht beabsichtigt, mit der itelligence AG einen Beherrschungs- oder anderen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG abzuschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine Kenntnis von Absichten der Bieterin, eine bestimmte Strukturmaßnahme durchzuführen.

6.3 Veräußerung von Geschäftsbereichen und Eingehung von Verbindlichkeiten

Es gibt ausweislich der Angebotsunterlage keine Pläne zur Restrukturierung des Geschäfts, Veräußerung von Anlagevermögen oder im Hinblick auf künftige Verpflichtungen der itelligence AG.

6.4 Gremienbesetzung

Die Bieterin und NTT DATA beabsichtigen gemäß den Vereinbarungen im Business Combination Agreement, nach Abschluss des Angebots mit nicht mehr als zwei von sechs Mitgliedern im Aufsichtsrat der itelligence AG vertreten zu sein. Die Bieterin wird nach erfolgreichem Abschluss des Angebots über eine Mehrheit in der Hauptversammlung verfügen, die sicherstellt, dass die Bieterin über die Neubesetzung freigewordener Aufsichtsratsposten bestimmen kann.

6.5 Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der itelligence AG

Nach dem Business Combination Agreement sind die Bieterin und NTT DATA daran interessiert, die Arbeitnehmer der Gesellschaft zu halten und beabsichtigen nicht, die itelligence AG zu veranlassen, Anstellungsverträge mit Arbeitnehmern zu beenden.

Weiterhin beabsichtigt die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage nicht, Veränderungen in den Bedingungen der Arbeitsverhältnisse oder Veränderungen der Arbeitnehmervertretungen auf Ebene der einzelnen Gesellschaften der itelligence-Gruppe vorzunehmen, mit Ausnahme solcher, die bereits von der itelligence AG geplant sind. Vorstand und Aufsichtsrat sind keine geplanten Änderungen bekannt.

6.5.1 Beschäftigungsbedingungen und Vergütung

Der Vollzug des Angebots berührt die Arbeitsverträge und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der itelligence AG und deren Tochtergesellschaften nicht. Die Arbeitsverhältnisse bestehen mit demselben Arbeitgeber fort (kein Betriebsübergang). Der Inhalt der Arbeitsverträge bleibt unberührt. Auf die Geltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen hat ein Vollzug des Angebots keine Auswirkungen.

6.5.2 Arbeitnehmervertretungen

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft unterliegt der Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz. Ein Betriebsrat besteht in der itelligence-Gruppe nicht. Von der Durchführung des Angebots bleiben diese Verhältnisse unberührt.

6.6 Stellungnahme

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die itelligence AG als eigenständig agierender Partner in einer starken, wachstumsorientierten NTT DATA Gruppe ihr Wachstumspotential im internationalen Umfeld, insbesondere im asiatischen Raum, verbessern kann. Die Partnerschaft mit NTT DATA ermöglicht es der itelligence AG, ihre Stellung als einer der führenden IT-Komplettdienstleister im SAP-Umfeld im schnell wachsenden Mittelstandssegment weiter auszubauen. Aus geografischer und technologischer Sicht sowie aus Kundenperspektive bietet die Partnerschaft von itelligence AG und NTT DATA strategisch viele Potenziale. Die itelligence AG wird von NTT DATA in Asien profitieren und damit ihren Status als SAP Global Partner Services und Hosting stabilisieren. Zudem erhält sie Zugang zu den internationalen Kunden von NTT DATA, um diesen in Europa und den USA ihre Dienstleistungen anzubieten. Schließlich kann sie ihre bisherigen Kunden, die international wachsen, dann auch im asiatischen Markt bedienen.

Ein erfolgreiches Angebot gewährt der itelligence AG Stabilität, zum einen aufgrund eines neuen, langfristig orientierten Aktionärs, zum anderen aber auch durch Erschließung zusätzlicher lokaler und internationaler Wachstumspotenziale. Es bietet der Gesellschaft die Chance, ihre mittel- bis langfristige Unternehmensstrategie zu sichern. Die Gefahr eines Übernahmeversuchs ohne vorherige Absprache mit der Geschäftsführung der Gesellschaft – einschließlich der damit verbundenen Risiken für Unternehmenskultur und Mitarbeitermotivation – wird dadurch gebannt. Gleichzeitig bleibt auf absehbare Zeit die Eigenständigkeit und Identität der itelligence AG gewahrt.

Die Transaktion wird auch von SAP als wichtigem Geschäftspartner der itelligence AG unterstützt. Sie wird nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat zu einer engeren Anbindung der NTT DATA an SAP führen und die Partnerschaft der itelligence AG mit SAP stärken.

Vorstand und Aufsichtsrat der itelligence AG sind sich der essenziellen Bedeutung der hoch motivierten und qualifizierten Mitarbeiter für den Unternehmenserfolg der Gesellschaft bewusst. Sie begrüßen, dass sich die Bieterin vertraglich dafür ausspricht, die Arbeitnehmer der Gesellschaft zu halten und keine Standorte zu

schließen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen im Gegenteil davon aus, dass ein erfolgreiches Angebot Arbeitsplätze, insbesondere in Deutschland und den USA, sichern, aufgrund der Wachstumspotenziale für die Mitarbeiter der itelligence AG neue Karrierechancen eröffnen und zu einer weiteren Internationalisierung der itelligence AG beitragen wird.

7. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ITELLIGENCE-AKTIONÄRE

Die folgenden Informationen dienen dazu, die itelligence-Aktionäre bei der Beurteilung zu unterstützen, wie sich eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots für sie auswirken wird. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder itelligence-Aktionär muss in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots beurteilen. Der Vorstand rät den Aktionären, sich gegebenenfalls sachverständig beraten zu lassen.

7.1 Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots

itelligence-Aktionäre, die das Angebot annehmen, verlieren bei Vollzug des Angebots mit der Übertragung ihrer itelligence-Aktien auf die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an der itelligence AG und erhalten im Gegenzug eine Geldleistung in Höhe von EUR 6,20 je itelligence-Aktie. Sie sollten deswegen insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- Das Dividendenrecht für das laufende Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2007 steht für itelligence-Aktien, für die das Angebot angenommen wird, der Bieterin zu. Die itelligence-Aktionäre nehmen mit solchen itelligence-Aktien nicht an einem etwaigen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2007 teil. Der am 30. Oktober 2007 veröffentlichte Neun-Monats-Report der itelligence Gruppe weist für die ersten neun Monate des Geschäftsjahres 2007 ein EBIT von EUR 7,8 Mio. aus. Die itelligence AG hat seit ihrer Gründung im Jahr 2000 keine Dividenden gezahlt. Ausweislich der Angebotsunterlage erwartet die Bieterin keine Änderung dieser Dividendenpolitik.
- Die itelligence-Aktionäre, die das Angebot annehmen, profitieren nicht länger von einer etwaigen günstigen Kursentwicklung der itelligence-Aktien oder einer etwaigen günstigen Unternehmensentwicklung der itelligence Gruppe.
- Der Vollzug des Angebots erfolgt erst, wenn alle aufschiebenden Bedingungen, unter denen das Angebot steht, eingetreten sind, oder die Bieterin, soweit möglich, auf ihren Eintritt verzichtet hat. Die aufschiebende Bedingung der Freigabe durch das Bundeskartellamt ist am 15. November 2007 bereits eingetreten (siehe auch Abschnitt 4.1.3).
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in der Angebotsunterlage beschriebenen, engen Voraussetzungen und auch dann nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Ansonsten sind die Aktionäre für die itelligence-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsmöglichkeit eingeschränkt. Die während der Annahmefrist zum Verkauf eingereichten itelligence-Aktien sollen laut Angebotsunterlage voraussichtlich ab dem zweiten Bankarbeitstag nach dem Beginn der Annahmefrist mindestens bis zum Ende der Annahmefrist, aber nicht später als bis zum dritten Tag vor Abwicklung des Angebots, im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Ein Handel mit während der Weiteren Annahmefrist nachträglich zum Verkauf eingereichten itelligence-Aktien ist nur vorgesehen, sofern bis zum Ende der Weiteren Annahmefrist der Eintritt der kartellrechtlichen Angebotsbedingung noch nicht erfolgt ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen auf die Möglichkeit hin, dass das Handelsvolumen der zum Verkauf eingereichten itelligence-Aktien jedenfalls zeitweise gering sein kann. Dies kann dazu führen, dass Kauf- und Verkauforders nicht oder nicht zeitnah ausgeführt werden und dass es zu einer erhöhten Volatilität oder Belastung des Kurses kommt. Zudem übernehmen die Erwerber von zum Verkauf eingereichtem itelligence-Aktien alle Rechte und Pflichten aus der Annahme des Angebots. Dies kann sich auf Nachfrage und Kurs dieser Aktien

nachteilig auswirken, insbesondere wenn der Börsenkurs einer nicht zum Verkauf eingereichten itelligence-Aktie oberhalb des Angebotspreises von EUR 6,20 liegt.

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihnen nach Ablauf der Annahmefrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender itelligence-Aktien (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse itelligence-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den itelligence-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung des Angebotspreises.
- Die itelligence-Aktionäre, die das Angebot annehmen, haben keinen Anspruch auf Abfindungszahlungen, die im Falle bestimmter Strukturmaßnahmen nach Vollzug des Angebots zu zahlen sind (insbesondere im Falle einer Aufhebung der Börsenzulassung oder eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags, die die Bieterin nach ihren vertraglich niedergelegten Absichten allerdings für einen Zeitraum von vier Jahren nicht beabsichtigt). Diese Abfindungszahlungen sind nach dem vollen Wert der itelligence AG zu bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger sein als die von der Bieterin angebotene Gegenleistung. Auch wenn sie höher ausfallen als die Gegenleistung, haben die das Angebot annehmenden itelligence-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die persönlichen steuerlichen Verhältnisse jedes Aktionärs im Einzelfall zu Bewertungen führen können, die von denen des Vorstands und Aufsichtsrats abweichen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen deshalb den itelligence-Aktionären, im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Einreichung ihrer itelligence-Aktien gegebenenfalls steuerliche Beratung einzuholen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen außerdem darauf hin, dass sie selbst nicht überprüfen können, ob die itelligence-Aktionäre bei Annahme des Angebots in Einklang mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Der Vorstand empfiehlt insbesondere allen Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder die das Angebot annehmen wollen und in den Anwendungsbereich kapitalmarktrechtlicher Vorschriften anderer Rechtsordnungen als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland fallen, sich mit Hilfe fachkundiger Berater über diese kapitalmarktrechtlichen Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

7.2 Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots

itelligence-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, bleiben unverändert Aktionäre der itelligence AG. Sie sollten jedoch das Folgende berücksichtigen:

- Die itelligence-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können zunächst weiter an der Börse gehandelt werden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Nachfrage nach itelligence-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer sein wird als derzeit und damit die Liquidität der itelligence-Aktien sinken wird. Dies kann dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der itelligence-Aktien dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt. Sollte aufgrund einer geringeren Liquidität der itelligence-Aktien ein ordnungsgemäßer Handel nicht mehr gewährleistet sein, ist ein Widerruf der Notierung der Aktien an der Börse (Delisting) auch ohne entsprechendes Betreiben der Bieterin denkbar. Im Falle eines solchen Delisting gäbe es keinen organisierten öffentlichen Markt für den Handel der itelligence-Aktien mehr. Sollte es zu einer Beendigung der Börsennotierung der itelligence-Aktien kommen, könnte dies die Verkaufsmöglichkeit der itelligence-Aktien erheblich einschränken.

- Nach Vollzug des Angebots ist es möglich, dass bei einer entsprechend hohen Annahmquote die itelligence Aktie bei einem der nächsten Anpassungstermine aus dem Prime-All-Share-Index (Technologie-Branchenindex) ausscheidet. Ein Ausscheiden von itelligence aus dem Prime-All-Share-Index könnte dazu führen, dass Investmentfonds und sonstige institutionelle Anleger, deren Anlagen Indizes wie den Prime-All-Share-Index abbilden, ihre itelligence-Aktien veräußern. Folge davon könnte ein Überangebot an itelligence-Aktien auf einem vergleichsweise illiquiden Markt sein, was zu einer Belastung des Börsenkurses führen könnte.
- Die Bieterin wird nach Vollzug des Angebots über die notwendige einfache oder (ggf. nach weiteren Kapitalmaßnahmen) qualifizierte Stimmenmehrheit verfügen, um in der Hauptversammlung der itelligence AG gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen durchzusetzen, wie z.B. Satzungsänderungen, Unternehmensverträge, Kapitalerhöhungen, Umwandlungen (insbesondere Verschmelzungen und Formwechsel), sowie die Auflösung (einschließlich der übertragenden Auflösung) und die Abgabe wesentlicher Unternehmensteile. Allerdings hat die Bieterin im Business Combination Agreement ihre Absicht erklärt, innerhalb der ersten vier Jahre nach Ablauf der Angebotsfrist die Notierung der Gesellschaft beizubehalten und diese als Stand-alone-Geschäft fortzuführen sowie keinen Beherrschungs- oder anderen Unternehmensvertrag mit der itelligence AG abzuschließen.
- Sollte die Bieterin im Rahmen dieses Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens eine Beteiligung von 95 % des Grundkapitals der itelligence AG erreichen, könnte verlangt werden, dass die Hauptversammlung der itelligence AG nach §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin (als Hauptaktionärin) beschließt (Squeeze-out) oder dass die Aktien der Minderheitsaktionäre durch Gerichtsbeschluss gemäß § 39a WpÜG auf die Bieterin übertragen werden. Zudem könnte die Bieterin einer Aufhebung der Börsenzulassung der itelligence AG (Delisting) zustimmen. In diesem Fall bestünde kein öffentlicher Markt mehr für den Handel der itelligence AG-Aktien. Dies könnte die Möglichkeit, itelligence-Aktien zu veräußern, erheblich einschränken und den erzielbaren Erlös beeinträchtigen. Allerdings hat die Bieterin im Business Combination Agreement ihre Absicht erklärt, dass die itelligence AG innerhalb der ersten vier Jahre nach Ablauf der Angebotsfrist im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse verbleibt.
- Soweit im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Strukturmaßnahmen oder aufgrund eines Delisting – je nach Art der Maßnahme – den itelligence-Aktionären kraft Gesetzes ein Abfindungs- und/oder Umtauschangebot auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Börsenkurses – unterbreitet werden müsste, ist hierfür auf die Vermögens- und Ertragslage der itelligence AG zu dem in der Zukunft liegenden, gesetzlich je nach Art der Maßnahme näher bestimmten Zeitpunkt der Strukturmaßnahme bzw. auf den Börsenkurs im zeitlichen Zusammenhang mit dem entsprechenden Beschluss und seiner Ankündigung abzustellen. Ein solches Abfindungs- und/oder Umtauschangebot könnte wertmäßig der in der Angebotsunterlage von der Bieterin gebotenen Gegenleistung entsprechen, könnte aber auch darüber oder darunter liegen. Es unterläge der gerichtlichen Überprüfung im Spruchverfahren. Gleiches gilt für die bei einem Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag vorzusehende jährliche angemessene Ausgleichszahlung. Für sie wären die bisherige Ertragslage der itelligence AG und die zukünftigen Ertragsaussichten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Zustimmung zu dem Vertrag maßgeblich.
- Bei einer Reihe von Maßnahmen, die die Bieterin kraft einer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der itelligence AG durchführen oder aufgrund ihrer beherrschenden Stellung als Mehrheitsaktionärin durchsetzen könnte, muss den itelligence-Aktionären nicht zwingend ein wie auch immer gearteter Ausgleich angeboten werden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Maßnahmen einen nachteiligen Einfluss auf den Aktienkurs oder den rechnerisch aus dem Unternehmenswert hergeleiteten Wert der itelligence-Aktien haben könnten.

- Generell ist die künftige Kursentwicklung der itelligence-Aktien nicht vorherzusagen. Sie unterliegt allen äußeren Einflüssen der Gesamtwirtschaftslage und ist von der künftigen Geschäftsentwicklung der itelligence Gruppe sowie von Angebot und Nachfrage nach itelligence-Aktien abhängig. Es ist nicht auszuschließen, dass der gegenwärtige Kurs der itelligence-Aktien derzeit durch die Ankündigung der Bieterin zur Abgabe des Angebots bzw. die Veröffentlichung des Angebots beeinflusst ist und sich nicht weiterhin auf dem derzeitigen Niveau halten wird.
- Sofern die Bieterin über die erforderliche Mehrheit der itelligence-Aktien verfügt, kann sie in der Hauptversammlung allein über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheiden. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die künftige Ausschüttungspolitik der itelligence AG getroffen werden. Allerdings erwartet die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage keine Änderung der bisherigen Dividendenpolitik.

8. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

8.1 Aufsichtsrat

Das Aufsichtsratsmitglied Johannes Cordes (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) hält zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme 833 itelligence-Aktien. Kein Mitglied des Aufsichtsrats ist im Besitz von Wandelschuldverschreibungen der itelligence AG.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der itelligence AG sind im Zusammenhang mit dem Angebot durch die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder ihre Tochterunternehmen keine Geldleistungen oder geldwerten Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

8.2 Vorstand

Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme hält das Vorstandsmitglied Herbert Vogel (Vorstandsvorsitzender) 1.908.286 itelligence-Aktien. Dies entspricht rund 8,36% des Grundkapitals der itelligence AG mit Stand vom 31. Oktober 2007. Kein Mitglied des Vorstands ist im Besitz von Wandelschuldverschreibungen der itelligence AG.

In den Mutual Irrevocable Undertakings ist Herr Vogel in seiner Eigenschaft als Aktionär der Gesellschaft für seine nicht zum Verkauf eingereichten Aktien eine Halte- und Andienungspflicht eingegangen. Er ist jedoch berechtigt, über vier Jahre jeweils 25% der Aktien an die Bieterin zu veräußern. In ganz bestimmten, unter Abschnitt 4.2.2.2 beschriebenen Fällen wird der Kaufpreis – unabhängig von dem Börsenkurs der itelligence-Aktie – dem Angebotspreis entsprechen. Insgesamt betrachtet stellt diese Regelung keinen geldwerten Vorteil eines Vorstandsmitglieds dar. Zum einen betreffen die Mutual Irrevocable Undertakings Herrn Vogel nur in seiner Eigenschaft als Aktionär. Zum anderen handelt es sich dabei nur um einen gewissen Ausgleich der grundsätzlich nachteiligen Halte- und Andienungspflicht.

Der Aufsichtsrat und der derzeitige Finanzvorstand Jörg Vandreier haben die einvernehmliche Aufhebung seines Dienstvertrags zum 31. Dezember 2007 vereinbart. Der Aufhebungsvertrag enthält übliche Regelungen zur Beendigung des Dienstverhältnisses und zur Abgeltung gegenseitiger Ansprüche. Die Beendigung der laufenden Bestellung und des Dienstvertrages von Herrn Vandreier steht nicht im Zusammenhang mit der Durchführung der Übernahme oder dem Abschluss der darauf bezogenen Verträge.

Den Mitgliedern des Vorstands der itelligence AG sind im Zusammenhang mit dem Angebot durch die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder ihre Tochterunternehmen keine Geldleistungen oder geldwerten Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

9. ABSICHT DER VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Entsprechend der Verpflichtung im Rahmen der Unwiderrufflichen Zusicherungen beabsichtigt das Vorstandsmitglied Herbert Vogel, für 776.808 der von ihm gehaltenen Aktien das Angebot innerhalb der Annahmefrist anzunehmen. Hinsichtlich der weiteren von ihm gehaltenen Aktien hat er sich vertraglich verpflichtet, von einer Annahme des Angebots abzusehen. Lediglich falls sich abzeichnen sollte, dass die Mindestannahmeschwelle nicht erreicht wird, werden Herr Vogel und die Bieterin nach Treu und Glauben über eine Einreichung auch dieser itelligence-Aktien zum Verkauf verhandeln.

Das Aufsichtsratsmitglied Johannes Cordes beabsichtigt, das Angebot für alle von ihm gehaltenen Aktien anzunehmen.

Die weiteren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten keine itelligence-Aktien.

10. EMPFEHLUNG

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Angebot den Interessen der Gesellschaft, der itelligence-Aktionäre und der Arbeitnehmer der Gesellschaft gerecht wird. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot und empfehlen den itelligence-Aktionären, das Angebot anzunehmen und ihre itelligence-Aktien im Rahmen des Angebots einzureichen.

Jeder itelligence-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der itelligence-Aktien eine eigene Entscheidung treffen. Vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften trifft den Vorstand und den Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen itelligence-Aktionäre führen sollte.

Bielefeld, den 21. November 2007

itelligence Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Anlage 1

Fairness Opinion